



LEHRVERTRAG

(Lehranzeige für Heimlehre)

für Berufe in der Land- und Forstwirtschaft
(gebührenfrei gemäß § 19 LFBAG)

Lehrberuf:

Heimlehre Fremdlehre

1. Lehrberechtigter / Lehrbetrieb

Name / Vorname / Betrieb (Blockbuchstaben)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

E-Mail

Bezirksbauernkammer

2. Ausbilder (falls Lehrberechtigter nicht selbst ausbildet)

Name / Vorname (Blockbuchstaben)

Geburtsdatum Telefonnummer

Genehmigungsvermerk der NÖ Land- u. forstwirtschaftlichen Lehrlings- u. Fachausbildungsstelle:

Gegenständlicher Lehrvertrag wurde genehmigt und unter der Nummer gemäß § 24(2) der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 eingetragen:

.....
Unterschrift des Vorsitzenden

.....
Datum

3. Lehrling

Name / Vorname (Blockbuchstaben)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl Ort

SV-Nr. u. Geburtsdatum Telefonnummer

E-Mail

4. Gesetzlicher Vertreter

Name / Vorname (Blockbuchstaben)

Straße / Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Telefonnummer

5. Lehrzeit dauert insgesamt drei Jahre. Anrechenbare Ausbildung:

Lehrzeitbeginn:

(Die ersten drei Monate der Lehrzeit sind Probezeit.)

Lehrzeitende:

(Bei **vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung** siehe Rückseite)

Die rückseitig angeführten gesetzlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort

Datum

Unterschrift des Lehrberechtigten

Unterschrift des Lehrlings

Unterschrift des Ausbildners

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Lehrzeit

- (1) Die Lehrzeit dauert in allen Lehrberufen der Land- und Forstwirtschaft **3 Jahre**. Hat der Lehrling bereits einschlägige Ausbildungs- bzw. Schulzeiten absolviert, kann die Lehrzeit verkürzt werden. Bei diesen Lehrverhältnissen mit Lehrzeitanrechnungen gilt die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von der Landw. Lehrlingsstelle genehmigte Lehrzeit.
- (2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit sind Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden. Dies ist jedoch unverzüglich der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu melden.
- (3) Die vertragsschließenden Teile haben den Lehrvertrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit in vierfacher Ausfertigung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Pflichten des Lehrlings

- (4) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.
- (5) Der Lehrling hat den Unterricht in der **Berufsschule** und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstige Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

Pflichten des Lehrberechtigten

- (6) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling vor Beginn des Lehrverhältnisses bei der Österreichischen Gesundheitskasse (Fremdlehrlinge) bzw. bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (Heimlehrlinge) anzumelden.
- (7) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen. Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.
- (8) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die notwendigen Geräte und Maschinen in unfallsicherem Zustand zu Verfügung zu stellen.
- (9) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten und die notwendigen Fahrtkosten zum und vom Schulort zu tragen. Die

Lehrberechtigten haben die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen.

- (10) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.
- (11) In die Unterrichtszeit sind einzurechnen:
 - a) die Pausen in der Berufsschule, mit Ausnahme der Mittagspause, wobei eine Unterrichtsstunde samt Pause mit 60 Minuten angenommen wird;
 - b) der Besuch von Freigegegenständen im Ausmaß von höchstens 2 Unterrichtsstunden, Förderunterricht und Schulveranstaltungen in der Berufsschule im Sinne der §§ 31 und 32 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025
 - c) an saisonmäßigen Berufsschulen einzelne an einem Schultag entfallene Unterrichtsstunden oder an lehrgangsmäßigen Berufsschulen der an bis zu 2 aufeinanderfolgenden Werktagen entfallene Unterricht, wenn es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, dass der Jugendliche während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht.
- (12) Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens 8 Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig.

Beträgt die Unterrichtszeit weniger als 8 Stunden, so ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und die im Betrieb zu verbringende Zeit die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreiten.
- (13) Besucht ein Lehrling eine lehrgangsmäßige Berufsschule und beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mehr als 40 Stunden, so steht für die diesen Zeitraum übersteigende Unterrichtszeit ein Freizeitausgleich von höchstens 5 Stunden pro Woche zu. Dieser ist binnen 4 Wochen nach Beendigung des Schulbesuches zu gewähren.
- (14) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 266 Abs. 7 LAG 2021) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltspflicht erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.
- (15) Weitere Pflichten des Lehrberechtigten sind im § 270 LAG 2021 geregelt.

Lehrlingsentschädigung

Der Lehrberechtigte verpflichtet sich, eine Lehrlingsentschädigung in der jeweiligen Höhe des geltenden Kollektivvertrages unter Berücksichtigung allfällig gewährter Naturalleistungen, zu bezahlen.

Die Lehrlingsentschädigung beträgt laut gültigem Kollektivvertrag für

.....
derzeit im ersten Lehrjahr €,
im zweiten Lehrjahr €,
und im dritten Lehrjahr €

Urlaub

- (16) Der Lehrberechtigte verpflichtet sich, falls durch den Kollektivvertrag nicht eine günstigere Regelung vorgesehen wird, dem Lehrling einen Urlaub im Ausmaß von 30 Werktagen (25 Tage bei 5-Tagewoche) pro Kalenderjahr zu gewähren.
- (17) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Dienstnehmers zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

Ende des Lehrverhältnisses

- (18) Das Lehrverhältnis endet
- a) mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit;
 - b) mit der Lösung des probeweisen Lehrverhältnisses;
 - c) mit dem Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings;
 - d) mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung der vom Lehrberechtigten oder vom Lehrling eingegangenen Verpflichtungen;
 - e) durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 272 LAG 2021);
 - f) durch einvernehmliche Auflösung;
 - g) durch Kündigung;
 - h) bei Auflösung des Lehrbetriebes;
 - i) im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter;
 - j) durch außerordentliche Auflösung (Ausbildungsübertritt)
 - k) mit vorzeitiger positiver Absolvierung der Facharbeiterprüfung, wobei die Lehrzeit mit Ablauf der Kalenderwoche, in der die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, endet.
- (19) Die Beendigung des Lehrverhältnisses ist unverzüglich der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen

- (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden. Eine beispielhafte Aufzählung finden Sie insbesondere im § 272 LAG 2021.
- (2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus vorzeitig aufgelöst, muss überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Einvernehmliche Auflösung

- (1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden. Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.
- (2) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muss eine Amtbestätigung eines Gerichts (§ 92 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/ 1985 in der Fassung BGBl. Nr. 601/1996) oder der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

Außerordentliche Auflösung (Ausbildungsübertritt)

- (1) Das Lehrverhältnis kann auch zum Ablauf des letzten Tages des 12. und 24. Monats unter Einhaltung einer einmonatigen **Kündigungsfrist** einseitig außerordentlich aufgelöst werden (§ 275 LAG 2021).
- (2) Die Auflösung hat **schriftlich** zu erfolgen und ist seitens des Dienstgebers ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind, gerechtfertigt ist. Keinesfalls darf die Auflösung erfolgen, weil der Lehrling auf die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften besteht oder die seinen Fähigkeiten angemessenen wesentlichen Ausbildungsziele einmahnt.
- (3) Das Verfahren zur außerordentlichen Auflösung durch den Lehrberechtigten ist in § 275 Abs. 3 ff LAG 2021 geregelt.

Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

Facharbeiterprüfung und Lehrzeitende

(1) Der Lehrberechtigte verpflichtet sich, nach Beendigung der dreijährigen Lehre den Lehrling zum Antreten zur Facharbeiterprüfung anzuhalten!

(2) **Vorzeitige Zulassung zur Facharbeiterprüfung:** Der Lehrling **kann innerhalb der letzten 10 Wochen der festgesetzten Lehrzeit zur Facharbeiterprüfung** zugelassen werden, sofern er die vorgeschriebene Berufsschule oder die vorgeschriebenen Fachkurse abgeschlossen hat. In diesem Fall endet bei erfolgreicher Absolvierung der Facharbeiterprüfung die Lehrzeit mit Ablauf der Kalenderwoche, in der die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Ab dem darauffolgenden Montag gebührt der Facharbeiterlohn.

(3) Der Lehrling kann entscheiden, ob er am Ende der Lehrzeit – also nach Ablauf der vereinbarten Dauer der Lehrzeit oder nach erfolgreicher vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung – den Betrieb verlässt oder in ein Dienstverhältnis eintritt. Sofern nichts anderes vereinbart oder vom Lehrling bzw. Lehrberechtigten keine gegenteilige Erklärung abgegeben wurde, beginnt nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit (oder gegebenenfalls bereits vorher mit dem Wochenbeginn nach erfolgreicher Absolvierung der Facharbeiterprüfung) ein unbefristetes Dienstverhältnis. Wenn ein unbefristetes Dienstverhältnis nicht gewünscht wird und dies vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Lehrberechtigten oder vom Lehrling erklärt wird, entsteht ein auf 3 Monate befristetes Dienstverhältnis (Behaltefrist). Das unbefristete Dienstverhältnis kann bei einer Betriebszugehörigkeit von 3 Jahren von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist immer zum Monatsletzten aufgekündigt werden. Auch in diesem Fall muss der ehemalige Lehrberechtigte die gesetzliche Behaltepflicht beachten.

(4) Prüfungswerber können auch **bereits ab Beginn des letzten Lehrjahres** zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden, wenn sie die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben und wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis bereits beendet wurde. Auch in diesem Fall endet die Lehrzeit bei positiver vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung mit Ablauf der Kalenderwoche, in der die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

des Lehrvertrages einverstanden sind. Sie verpflichten sich zur getreulichen und genauen Erfüllung aller aus dem Lehrvertrag erwachsenden Pflichten.

(3) Der Vertrag ist stempel- und gebührenfrei und wird erst gültig, wenn er mit dem Genehmigungsvermerk der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle versehen ist.

Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis

Bei aus dem Lehrverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Anrufung der Arbeitsgerichte die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle beigezogen werden.

Schlusswort

(1) Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten das Landarbeitsgesetz 2021 (LAG 2021), die NÖ land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung (LFBAO 1991) bzw. das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBAG 1990) sowie der einschlägige Kollektivvertrag.

(2) Die vertragsschließenden Teile bestätigen durch eigenhändige Unterschrift, dass sie mit allen Punkten